

Kantonale Volksinitiative:**„Selbstbestimmte Gemeinden“**

Die Unterzeichnenden sind Stimmberechtigte der Gemeinde.....

Sie stellen gestützt auf Art. 51 ff der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und Art. 49 ff des Gesetzes über die politischen Rechte in Form einer ausgearbeiteten Vorlage folgendes Begehren:

Initiativtext:

Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS [111.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 101^{bis}

Bestandesänderungen

¹ Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde erforderlich.

² Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen.

³ Das Gesetz regelt das Nähere.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Das Initiativkomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Siegfried Dörig (Präsident), Stein; Jürg Aemisegger, Stein; Edgar Bischof, Teufen; Ernst Bischofberger, Waldstatt; Jakob Brunnschweiler, Teufen; Köbi Frei, Heiden; Ueli Frischknecht, Schwellbrunn; Jean-Claude Kleiner, Speicher; Peter Kürsteiner, Urnäsch; Gino Pauletti, Wolfhalden; Ernst Pletscher, Reute; Walter Raschle, Schwellbrunn; Ingeborg Schmid, Bühler; Pascale Sigg-Bischof, Teufen; Beat Signer, Gais; Marcel Walker, Stein;

Auf dieser Liste können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der genannten Gemeinde haben. Wer das Begehren unterstützt, unterzeichnet es handschriftlich.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich nach Art. 282 des Strafgesetzbuches strafbar.

Name, Vorname	Geb. Jahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Bitte beachten Sie auch die Rückseite

Die Initiative kann zurückgezogen werden. Der Rückzug ist vorbehaltlos und er ist gültig, wenn er von der Mehrheit der rückzugsberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

Die folgenden Personen sind rückzugsberechtigte Mitglieder des Initiativkomitees:

	Name, Vorname	Beruf / Funktion	Adresse	Wohnort
1.	Dörig Siegfried (Präsident)	Gemeindepräsident	Rämsen 746	9063 Stein
2.	Bischof Edgar	Geschäftsführer	Stofelrain 2236	9053 Teufen
3.	Kleiner Jean-Claude	Unternehmensberater	Hohrüti 17	9042 Speicher
4.	Schmid Inge	Rechtswissenschaftlerin HF	Hohe Buche 2	9055 Bühler
5.	Walker Marcel	Kantonsrat	Schedlern 564	9063 Stein

„Selbstbestimmte Gemeinden“

UNSERE ARGUMENTE

1. Gemeindefusionen sollen nur auf Basis von Mehrheitsentscheidungen der jeweils betroffenen Gemeindebevölkerung erfolgen.
2. Erfolgreiche Gemeindefusionen werden von «unten» angestossen.
3. Zwangsfusionen auf Basis einer kantonalen Mehrheitsentscheidung sind undemokratisch und entsprechen nicht unserer politischen Kultur.
4. Die kleinen Gemeinden dürfen nicht von den bevölkerungsstarken Gemeinden überstimmt werden.
5. Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinden wird gestärkt.

**Bitte den/die unterschriebene(n) Unterschriftenbogen
bis Samstag, 05. Februar 2022
(per A-Post) senden an:**

Sekretariat „Selbstbestimmte Gemeinden“
Frau Inge Schmid
Hohe Buche 2
9055 Bühler

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit,
dass die (Anzahl) Unterzeichnerinnen bzw.
Unterzeichner der Volksinitiative in der erwähnten
Gemeinde Wohnsitz haben und zum Gebrauch des
kantonalen Initiativrechts befugt sind:

..... den
(Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

.....